



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXIX. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim über eine von der Stadt Frankfurt mitverschriebene Schuld von 2000 Gulden, vom 18. März 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

Tzschammer, gebrudern, zum Sabar vor funfftzehen hundert gute volwichtige hungarifche golt gulden, jedes hundert mit sieben gulden gleicher werung jerlichen zuuortzinsen vns zu guthe selbstschuldigen vnd sachweldig vorschriebenn, vermuge vnd Inhalt der Heuptuorschreibung daruber voltzogen, die wir auch daruber von berurthen Tzschammern empfangen vnd furder in vnsern vnd vnserer Erben nutz vnd frommen gewanth haben, Das wir demnach gemelthem Rath zu Franckforth hinwiderumb versprochen vnd zugesagt, habenn Sie, yhre Nachkommen vnd die gantze gemeine solcher selbstschuldigen vorschreibung vnd vorspielung halben, dieweil wir solche Hauptsumma an vns haben, an Heuptguts, Zinsen, scheden vnd vncosten In allewege zuuortrethen, zubenemen vnd schadlos zuhalten, vnd thun das hiermit wissentlich wie obstehet, in crafft vnd macht dietz Brieffs ohne guherde. Zu vrkund mit vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, am tage Michaelis nach Christi geburt Taufent funffhundert vnd im vierzigsten Jar.

Nach dem Orig. des Stadtarchives, Gen.-Confirm. 12.

CDLXIX. Schadlosbrief des Kurfürsten Joachim über eine von der Stadt Frankfurt mitverschriebene Schuld von 2000 Gulden, vom 18. März 1541.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamerer vnd Churfurst, zu Stetin, pomern, der Cassuben, wenden vnd in schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kundt öffentlich mit diesem briue vor vns, vnser erben vnd sonsten allermeniglich. Nachdem wir vns gein dem Wolwirdigen vnserm Rath, gefattern vnd lieben getrewen Ern Veithen von Thumen, Sandt Johans Ordens Meister, vor zweytaufent gulden Reinisch an gutter hartter ganckbarer Muntz Hauptsumma, dieselb jherlichen mit hundert vnd zwentzig gulden derselben werung zuuorzinsen, ein zeitlang widerkeufflich vorschrieben, darfur wir vnser lieben getrewen Burgermeistere vnd Rathmannen vnser Stadt Franckfurt an der Oder neben andern vnsern Stetten, alles nach meldung vnd Inhalt der Hauptvorschreybung daruber auffgericht, zw selbstschuldigen vnd sachwaldigen burgen gefatzt vnd gemacht haben, wie daraus zuersehen. Demselben nach gereden vnd geloben wir vor vns, vnser erben, bemelte Burgermeister vnd Rathmanne vnser Stadt Franckfurt sampt Iren einwonern, solicher vorsegelung vnd Burgschafft halben fur vnd fur, dieweil dieser widerkauff zu voller gnuge nicht entricht vnd abgelegt wirt, an Hauptgut, Zinsen, scheden vnd allen vncosten zuuortretten, zubenemen vnd in alwege schadtloß zu halten in krafft vnd macht dits brieffs getrewlich vnd vngeferlich. Zu urkundt mit vnserm anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd geben zu Coln an der Sprew, Freitags nach Reminiscere, Nach Christi vnser lieben herrn geburt Taufentfunffhundert vnd im einvndvrtzigsten Jare.

Nach dem Orig. des Stadtarchives, Gen.-Confirm. 18.